

Änderungssatzung

zur ersten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 3. April 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der ersten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. Januar 2008 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. Januar 2008)

Die erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. Januar 2008 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

XI. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

3. Teilabschnitt Handelsmodelle im elektronischen Handelssystem

[...]

§ 130 Fortlaufende Auktion

- (1) Der Handel von Wertpapieren in der fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des vierten Teilabschnitts. Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf und Aufruf gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß Absatz 2. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.
 - (2) In der fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge durch das elektronische Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des Quotes des Spezialisten das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge
-

werden vorrangig ausgeführt.

- (3) In der fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Vorauftrag und Auftrag wie folgt:
1. Während des Vorauftrags werden die im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Auftragsbuchs geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Aufträge gegeneinander innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Aufträge durch das elektronische Handelssystem.
 2. Die Aufrufphase beginnt, wenn
 - a) sich Aufträge im Auftragsbuch befinden, die gegen den Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
 - b) sich unlimitierte Aufträge oder gegeneinander ausführbare Aufträge im Auftragsbuch befinden, ohne dass ein Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
 - c) das Stop Limit eines Auftrags durch den Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während der Aufrufphase kann der Quote-Verpflichtete einen separaten Quote eingeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses Quotes soll mit dem in der Vorauftragphase eingestellten Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des in der Vorauftragphase gestellten Quotes. Während der Aufrufphase können Aufträge eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Aufrufphase wird durch die Eingabe eines separaten Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

- (4) In der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Vorauftrag und Auftrag wie folgt:
1. Während des Vorauftrags werden die im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten, des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Auftragsbuchs geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
 2. Befinden sich Aufträge im Auftragsbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten oder gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbar sind, hat der Spezialist, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in die Aufrufphase, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Auftragsbuch in der Aufrufphase gesperrt. Aufträge, die vor dem Auftrag eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während der Aufrufphase nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Aufrufphase eingestellte Aufträge sowie Änderungen oder Löschungen von Aufträgen werden durch das System in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende der Aufrufphase entsprechend berücksichtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. April 2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung zur ersten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 3. April 2008 am 28. April 2008 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 4. April 2008 (Az: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung zur ersten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. April 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Roger Müller
